

1. Änderungssatzung zur Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkner vom 19.05.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 45 Abs. 4 des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung vom 13.12.2011 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkner beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache – also vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr.

Bei der Überlassung von Geräten wird die Zeit von der Übergabe des Gerätes bis zur Rückgabe an die Feuerwehr berechnet.

§ 2

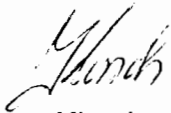
Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Die Höhe der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkner vom 19.05.2009 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 21.12.2011



Kirsch
Bürgermeister

